

Januar 2018

Medizinrecht:

Geburtsschaden

Durch den Geburtsvorgang hervorgerufene Verletzungen des neugeborenen Kindes können beim Kind zu schwersten Schäden führen. Bei derartigen hirnganischen Schädigungen kann es zu körperlichen und seelischen Schmerzen kommen, jedoch auch zu einer Zerstörung der Persönlichkeit durch den Fortfall der Empfindungsfähigkeit.

Die Ansprüche gegen die für den Geburtsschaden Verantwortlichen (Krankenhausträger, Ärzte, Hebamme) beziehen sich u.a. auf Schmerzensgeldansprüche, sogenannte vermehrte Bedürfnisse (§ 843 Abs. 1 BGB), etwaige Erwerbsschadenansprüche (§ 842 BGB) sowie die Heilbehandlungskosten (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Unter „vermehrten Bedürfnissen“ versteht man „alle Mehraufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten infolge dauernder Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens entstehen“. Hiervon umfasst sind solche Mehraufwendungen, „die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen und sich daher von den allgemeinen Lebenshaltungskosten unterscheiden, welche in gleicher Weise vor und nach einem Unfall anfallen“. Die ersatzpflichtigen Kosten beinhalten die Aufwendungen für orthopädische Hilfsmittel sowie Pflegekosten und Kosten für Haushaltshilfen, ebenso regelmäßige Kuraufenthalte zur Linderung des Leidens oder der behinderungsgerechte Aus- und Umbau von Wohnraum, auch der etwaige Umbau eines Kraftfahrzeugs.

Der sogenannte Erwerbsschaden beinhaltet nicht nur den bloßen Ausfall oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Im Falle schwerster Schädigung ist dafür eine Prognose über die zukünftige berufliche Entwicklung des Geschädigten erforderlich. Insbesondere im Falle von schweren Geburtsschäden können dabei Aspekte wie die berufliche und soziale Stellung der Eltern oder die Entwicklung von Geschwisterkindern maßgeblich sein.

Insbesondere im Bereich der für Geburtsschäden zu beanspruchenden Schmerzensgelder ist die neuere Rechtsprechung zu beachten, die einen kontinuierlichen Anstieg der Schmerzensgeldbeträge in den letzten Jahren zu verzeichnen hat.

Forum Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,
wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Forums zu präsentieren.

Der nebenstehende Artikel von Herrn Rechtsanwalt Hans Steffan, zugleich Fachanwalt für Medizinrecht, befasst sich mit dem Thema „Geburtsschaden“.

Für Fragen sowie ausführliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr
Dr. Erik Silcher

So gibt etwa der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft an, dass mittlerweile für einen schwersten Geburtsschaden durchschnittlich 2,6 Millionen Euro Schadensersatz seitens der Versicherung zu bezahlen sind.

Im Verfahren selbst muss geklärt werden, ob Hebamme und Ärzte alles gemacht haben, was dem medizinischen Standard entspricht und – falls es Fehler gab – muss nachgewiesen werden, dass diese für die Schädigung verantwortlich sind.

Typische Geburtsfehler sind etwa Gehirnschäden aufgrund einer Sauerstoffunterversorgung während des Geburtsvorganges. Die Fehler der Geburtshelfer bestehen dann darin, die Geburt zu spät eingeleitet zu haben, obwohl sichere Anzeichen für eine Unterversorgung bestanden haben. Dies lässt sich in der Regel auf dem CTG nachvollziehen. Teilweise liegen hierin sogar grobe Behandlungsfehler, die zu einer Veränderung der Beweislast für die Kausalität zu Lasten der Geburtshelfer führen. Ein verzögerter Kaiserschnitt bei einem geburtshilflichen Notfall, wie z.B. eine verzögerte Geburt bei einem auffälligen CTG, ist immer ein grober Behandlungsfehler. Nabelschnurkomplikationen während der Schwangerschaft oder unter der Geburt führen zu einer eingeschränkten Blutversorgung des Fötus und gefährden das Kind durch eine drohende fetale Hypoxie.

Die Ansprüche des Kindes, vertreten durch die Eltern, verjähren in aller Regel innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** die Eltern von dem anspruchsbegründeten Umstand und der Person der Verantwortlichen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Hinsichtlich der Kenntnis ist es nicht erforderlich, dass die Eltern alle Einzelumstände kennen; grundsätzlich genügt die Kenntnis des haftungsbegründenden Geschehens und die Beteiligung der Schädiger hieran.

Soweit Sie Fragen haben dürfen wir Sie bitten, sich vertrauensvoll an uns zu wenden. Gerne sind wir bereit, Ihnen Auskunft zu geben.



Hans Steffan

Fachanwalt für Medizinrecht

MSL Dr. Silcher Rechtsanwälte • Steuerberater Stuttgart • Heilbronn • Tübingen

Alexanderstraße 105, 70182 Stuttgart Tel. 0711 - 2361818 stuttgart@silcher.com

Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn Tel. 07131- 919030 heilbronn@silcher.com

Paul-Ehrlich-Straße 5, 72076 Tübingen Tel. 07071-9761-86 tuebingen@silcher.com

www.silcher.com